

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortlaufenden Bemühungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹¹⁷;

4. *fordert beide Parteien auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des "Fahrplans"¹¹⁵ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen, und betont, wie wichtig und vordringlich die Schaffung eines glaubwürdigen und wirksamen Überwachungsmechanismus unter Einschaltung Dritter ist, an dem alle Mitglieder des Quartetts beteiligt sind;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

6. *fordert die Parteien auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die rasche Wiederaufnahme des Friedensprozesses und den Abschluss einer endgültigen friedlichen Regelung zu erleichtern;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren in dem Gutachten¹¹³ genannten rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;

8. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

9. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um das Leid des palästinensischen Volkes lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wieder aufzubauen und die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 59/32

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.39, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

¹¹⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

Dagegen: Costa Rica, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Haiti, Honduras, Kamerun, Kenia, Nauru, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Vanuatu.

59/32. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abziehen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*¹¹⁸ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁹,

1. *wiederholt ihre feste Überzeugung*, dass jede von Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben, und

fordert diese Staaten abermals auf, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/33

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.40 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/33. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

¹¹⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹¹⁹ A/59/431.